

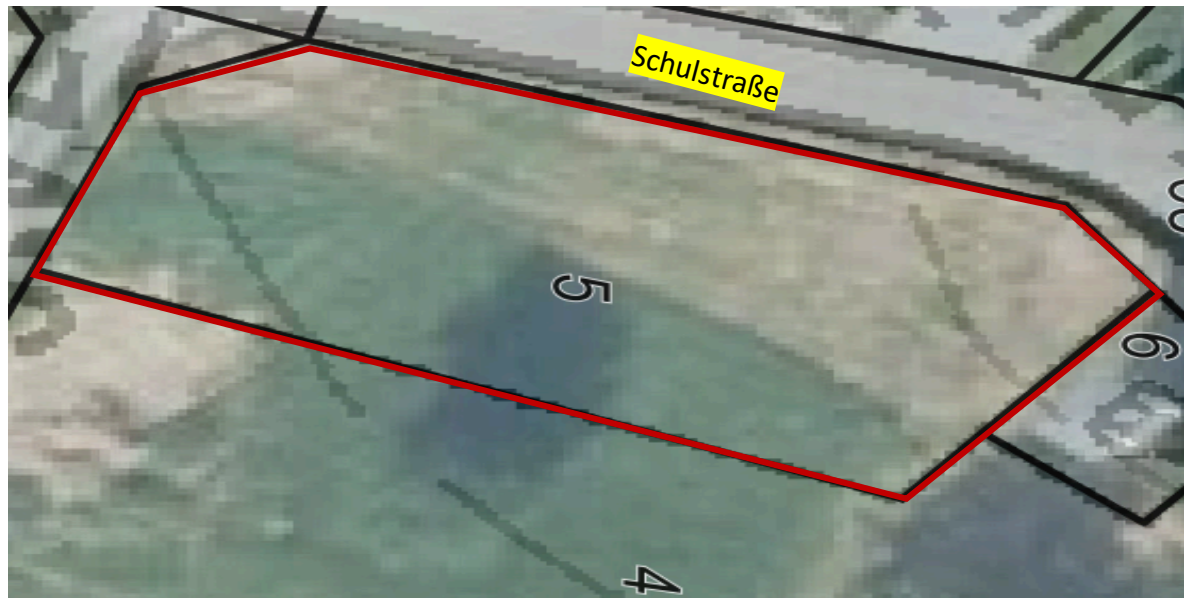


Gemeindeverwaltung Liesenich

-Staatlich anerkannter Erholungsort-

56858 Liesenich

Baugrundstück Schulstraße



Flächen

Parzelle

Flur	3
Flurstück	5
Größe	732 m ²
Kaufpreis	16.104,00 €

Erschließungszustand (nach Auskunft der Verbandsgemeinde Zell)

Abwasseranschluss	<ul style="list-style-type: none">• Hausanschluss voraussichtlich am Grundstück vorhanden, aber eventuell eingebrochen / verstopft, muss geprüft werden• Anschluss ans Kanalsystem ist auf Kosten des / der Erwerbenden herzustellen
Elektrizitätsanschluss	<ul style="list-style-type: none">• Kein Hausanschluss im Grundstück vorhanden• Anschluss ans Stromnetz ist auf Kosten des / der Erwerbenden herzustellen i.d.R. Dachständer
Wasseranschluss	<ul style="list-style-type: none">• Kein Hausanschluss im Grundstück vorhanden• Anschluss über Hauptleitung in der Straße ist auf Kosten des / der Erwerbenden herzustellen
Verkehrsgerechte Anbindung an eine Straße	<ul style="list-style-type: none">• Über Schulstraße
Leitungsrechte	<ul style="list-style-type: none">• Lt. Grundbuch sind keine Leitungsrechte eingetragen



Gemeindeverwaltung Liesenich

-Staatlich anerkannter Erholungsort-
56858 Liesenich

Bebauungsplan	
Bezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • „Auf Sohler - Auf den Gärten“
Art der Baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgebiet
Maß der Baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundflächenzahl: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei 1 geschossiger Bauweise = GRZ 0,4 ○ bei 2 geschossiger Bauweise = GRZ 0,4 • Geschossflächenzahl: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei 1 geschossiger Bauweise = GFZ 0,5 ○ bei 2 geschossiger Bauweise = GFZ 0,8
Geschosszahl	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2 Vollgeschosse zulässig
Bauweise	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Bauweise mit Einzelhäusern, Doppelhäusern sowie Hausgruppen zulässig
Überbaubare Grundstücksfläche:	<ul style="list-style-type: none"> • Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BNV sind außerhalb der Baulinien und Baugrenzen nicht zulässig. • Teilfläche nicht überbaubar, aber Nebenanlagen möglich <p>Ergänzend hierzu ist am 08.05.2015 die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Sohler - Auf den Gärten“ in Kraft getreten, in der die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Bebauung ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.“ • Flächen die landespflegerische Festsetzungen enthalten, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. • Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe anzulegen.



Gemeindeverwaltung Liesenich

-Staatlich anerkannter Erholungsort-

56858 Liesenich

